

# Update Energierecht

Friedrich-Schiller-Universität Jena

04.12.2023

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter\*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner ist als Rechtsanwalt im Energie- und Versorgungsbereich für Stadtwerke, Industrieunternehmen und die Wohnungswirtschaft tätig und leitet die Rechtsberatung am Erfurter BBH-Standort.

- ▶ Geboren 1978 in Wolfsburg
- ▶ Verheiratet, 4 Kinder
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat beim Kammergericht Berlin  
(Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- ▶ Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH, seit 2023 Partner bei BBH
- ▶ Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit

## Rechtsanwalt · Partner

99084 Erfurt · Regierungsstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · [florian.wagner@bbh-online.de](mailto:florian.wagner@bbh-online.de)

# Agenda

- 1. Änderungen EnWG**
- 2. Änderungen EEG**
- 3. Sonstiges**

# Agenda

- 1. Änderungen EnWG**
2. Änderungen EEG
3. Sonstiges

# EnWG-Novelle

# Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

- ▶ **26.05.2023:** Gesetzesentwurf der Bundesregierung
- ▶ **06.07.2023:** 1. Lesung im Bundestag; Überweisung an Ausschüsse
- ▶ Stellungnahme des Bundesrates vom **07.07.2023:** Ausschussempfehlung vom 23.06.2023 (Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes; Neustrukturierung des Länderausschusses) nicht angenommen
- ▶ **August – November 2023:** Gegenäußerung der Bundesregierung zu Bundesrat, öffentliche Anhörungen und Ausschusssitzungen
- ▶ **08.11.2023:** Änderungsantrag des Ausschusses für Klimaschutz und Energie im Bundestag
- ▶ **10.11.2023:** 2. und 3. Lesung sowie Verabschiedung im Bundestag
- ▶ **24.11.2023:** Sitzung im Bundesrat
- ▶ Inkrafttreten der Novelle voraussichtlich Anfang Dezember 2023

<b>Bundesrat</b>	Drucksache	<b>579/23</b>
	10.11.23	
	Wi - U	
<b>Gesetzesbeschluss</b> des Deutschen Bundestages		
<hr/>		
Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften		
Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 10. November 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/9187 – den von der Bundesregierung eingebrachten		
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksachen 20/7310, 20/8165 –		
in beigefügter Fassung angenommen.		
Fristablauf: 01.12.23 Erster Durchgang: Drs. 230/23		
<small>Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 03 34, 50445 Köln Telefon (02 21) 97 98 93 40, Fax (02 21) 97 98 93 44, www.bundesanzeiger-verlag.de ISSN 07 50 2946</small>		

# EnWG-Novelle 2023 u.a. zur Umsetzung des EuGH-Urteils (1)

## ► **Konzept des Gesetzgebers zur Umsetzung des EuGH-Urteils unverändert!**

### ■ **Aufhebung Rechtsverordnungen** gem. § 24 EnWG der Bundesregierung mit **Übergangsfristen**

- **Fortgeltung** des bisherigen Ordnungsrahmens bis **Ende der 4. Regulierungsperiode** (Gas: 2027; Strom: 2028)
- Aber: Möglichkeit der BNetzA, bereits während Übergangszeit aus ihrer Sicht erforderliche Änderungen vorzunehmen

### ■ **Statt Rechtsverordnungen: Umfängliche Festlegungskompetenzen BNetzA**

- Bundesweit einheitliche Festlegungen bzgl. Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang (§ 21 Abs. 3 EnWG-E) sowie bzgl. näherer Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells (§ 21a Abs. 3 EnWG-E)
- Insoweit: Nur noch Kompetenzen für Individualfestlegungen bei Landesregulierungsbehörden!

## EnWG-Novelle 2023 u.a. zur Umsetzung des EuGH-Urteils (2)

### ► **Wesentliche Kritikpunkte am Gesetzesentwurf nicht umgesetzt, u.a.:**

- Eckpunkte der Regulierung durch Gesetzgeber nicht hinreichend geregelt, von EuGH anerkannte politische **Leitlinienkompetenz nicht hinreichend ausgeübt**
- Keine hinreichende Überprüfbarkeit der BNetzA-Festlegungen – **Rechtliche Maßstäbe?**
- Vorsorgliche Beschwerdeverfahren wg. Staffelung Methodenfestlegung/ Individualfestlegung (**Bestandskraft!**)
- Keine Schaffung eines wissenschaftlichen Beirates bei der BNetzA

# EnWG-Novelle 2023 – Inhalte und wesentliche Änderungen (1)

- ▶ **§ 21 III EnWG-E: Neue Festlegungskompetenz BNetzA bzgl. Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang**
  - Gesetzgeberische **Leitlinien** zur **Bildung von Netzentgelten**
  - Insbesondere: Berücksichtigung von **Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus**
  - BNetzA kann **Entgelte für Netzzugang oder Methoden zur Entgeltbestimmung festlegen**:  
Beispielhafte und nicht abschließende **Aufzählung möglicher Regelungsgegenstände** (vgl. Regelungen Strom-/GasNEV)

# EnWG-Novelle 2023 – Inhalte und wesentliche Änderungen (2)

- ▶ **§ 21a EnWG-E: Regulierungsvorgaben für Anreize zu effizienter Leistungserbringung**
  - Anreizregulierung als **mögliche** Methode zur Ermittlung der NNE (§ 21a Abs. 1 EnWG-E)
  - **Keine verbindliche Regelung bzgl. wesentlicher Elemente der Anreizregulierung (Anders noch Entwurf BReg!)**
    - Beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung von Vorgaben der Anreizregulierung („*kann insbesondere*“ bzw. „*soll*“)
    - U.a. Vorgabe von EOG für eine Regulierungsperiode, Unterscheidung von beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, ...
  - § 21a Abs. 3 EnWG-E: **Festlegungskompetenz BNetzA bzgl. näherer Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells**; Aufzählung möglicher Regelungsgegenstände (vgl. Regelungen ARegV)
- ▶ **Entfallen: Veröffentlichungspflichten GasVNB bzgl. Folgen der Dekarbonisierung (§ 23e EnWG-E)**

# EnWG-Novelle 2023 – Inhalte und wesentliche Änderungen (3)

## ▶ § 24c EnWG-E (**Neu**): Weiterer Zuschuss an ÜNB

- *Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten i.H.v. bis zu 5,5 Mrd. € [???*
- Neukalkulation und -veröffentlichung der NNE zum 01.01.2024 durch Stromnetzbetreiber?
  - Hinweispapier BK8: Neukalkulation der Netzentgelte, wenn über Bundeszuschuss zu NNE der ÜNB nach dem 30.09.2023 entschieden wird
  - **Vorläufige NNE der ÜNB** unter **Berücksichtigung Zuschuss und Vorbehalt** gesetzliche Grundlage bis 06.12.2023

## ▶ §§ 54 Abs. 3, 60a EnWG-E: Zuständigkeitsverteilung und Beteiligung der Länder

- Zuständigkeit BNetzA für Erlass **bundesweit einheitlicher Festlegungen** nach §§ 20-23 a; 24-24b EnWG-E
- Benehmen mit den LRegB herzustellen; Äußerungsmöglichkeit des Länderausschusses, ABER: **Keine „Blockademöglichkeit“**

## EnWG-Novelle 2023 – Inhalte und wesentliche Änderungen (4)

- ▶ **§ 59 Abs. 3 EnWG-E (Neu):** Einrichtung einer großen Beschlusskammer bei der BNetzA
- ▶ **§ 73 Abs. 1b EnWG-E:** Zusätzliche Anforderungen an **Begründungspflicht** der BNetzA
- ▶ **§ 78a EnWG-E:** Einführung von prozessualen Regelungen bzgl. **Musterverfahren**

# Ausblick Entgeltregulierung

- ▶ Unsicherheiten durch Wechsel des Regulierungssystems mit umfänglichen Festlegungskompetenzen der BNetzA
- ▶ Stärkere Zentralisierung der Regulierung; weniger Entscheidungsbefugnisse der Landesregulierungsbehörden
- ▶ Verfassungsrechtlicher Rechtsschutz gegen EnWG-Novelle?
- ▶ Entwicklung Rechtsschutz gegen regulierungsbehördliche Entscheidungen?
- ▶ (Erste) „systemprägende“ Methodenfestlegungen der BNetzA im Jahr 2024 erwartet
  - Intensive Auseinandersetzung im Konsultationsverfahren
  - Implizite Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bei Beschwerden gegen erste Methodenfestlegungen BNetzA?

## § 14a EnWG – netzorientierte Steuerung

# Veröffentlichung der finalen Festlegungen zu § 14a EnWG am 27.11.2023 (1)

- ▶ BNetzA veröffentlicht am **27.11.2023** nach einer zweiten Konsultation ihre Festlegungen, wie **steuerbare Verbrauchseinrichtungen** sicher und zügig in das **Stromnetz integriert werden können**

BK6: Ausgestaltung der Vorgaben zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuVE

BK8: Ausgestaltung der damit einhergehenden Netzentgeltreduzierung

- ▶ Steuerbare Verbrauchseinrichtungen:

- Ladepunkte für E-Fahrzeuge
- Wärmepumpenheizungen
- Anlagen zur Raumkühlungen
- Stromspeicher

# Veröffentlichung der finalen Festlegungen zu § 14a EnWG am 27.11.2023 (2)



- ▶ Leistungsmäßige Aufgreifschwelle: 4,2 kW
- ▶ (un-)mittelbarer Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)
- ▶ Bei Einsatz mehrerer kleiner Anlagen (z.B. Wärmepumpenkaskade) hinter einem Netzanschluss, erfolgt für 4,2 kW-Aufgreifschwelle und Ermittlung des „garantierten Sockels“ eine **Zusammenfassung der Anlagen**

# Umfassende Teilnahmeverpflichtung und Abschluss einer Vereinbarung (weiterhin) als Grundvoraussetzung (1)

- ▶ Es bleibt bei einer **umfassenden Teilnahmeverpflichtung für Netzbetreiber und Betreiber einer steuVE**
- ▶ **Ausnahmen**
  - Ladepunkte für Elektromobile von Institutionen mit Sonderrechten (Polizei, Feuerwehr)
  - Solche Wärmepumpen und Klimaanlage, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden, z.B.: Anlagen, die Wärme oder Kälte etwa zwingend im Rahmen von Produktionsprozessen benötigen (z.B. Lagerung von etwa Medikamenten oder Lebensmitteln) oder Einrichtungen der kritischen Infrastruktur (etwa Krankenhäuser bzw. OP-Säle)

# Umfassende Teilnahmeverpflichtung und Abschluss einer Vereinbarung (weiterhin) als Grundvoraussetzung (2)

- ▶ **Kontrahierungszwang:** Notwendigkeit einer Vereinbarung zivilrechtlicher Art zwischen NB und Betreiber der steuVE, die die Vorgaben der Festlegung abbildet
  - Gestrichen: Verpflichtung, die abzuschließende Vereinbarung im Wege eines (bis zum 01.10.24 von den NB zu erarbeitenden) standardisierten Mustervertrag abzubilden
    - **Gestaltungsspielraum:** Neben explizit abzuschließendem Vertragswerk besteht Möglichkeit der **konkludenten Herbeiführung eines Vertragsschlusses** nach Maßgabe der vom NB veröffentlichten Bedingungen, die konkludent durch **Anfrage und Gewährung** des für die steuVE geltenden **verminderten Netzentgeltes** zustande kommt
    - **ABER PROBLEM:** Einfangen der Dunkelziffer, d.h. insbesondere diejenigen, die keine Netzentgeltreduzierung wählen) → allenfalls durch Angebot des Abschlusses eines separaten Vertragswerkes durch NB gegenüber Betreiber der steuVE möglich
  - Gestrichen: Regelung zur Vertragsstrafe

# Durchführung der netzorientierten Steuerung (1)

- ▶ Berücksichtigung der **Verantwortungskette** bestehend aus NB, MSB und Betreiber der steuVE
  - **NB**: nur Durchführung der Netzzustandsermittlung, Entscheidung über Umfang sowie IT-technische Übergabe des Steuerbefehls an jeweiligen MSB (unverzögerlich, aber höchstens 5 Minuten (statt wie bisher 3 Minuten))
  - **MSB**: Übermittlung des empfangenden Steuerbefehls an das intelligente Messsystem
  - **Betreiber steuVE**: Anpassung der Fahrweise der Anlage an den empfangen Steuerbefehl
- ▶ **Netzzustandsermittlung**: Mindestens übergangsweise geht BNetzA davon aus, dass hinreichende Aussagekraft und Qualität jdf. dann zu vermuten ist, wenn in diese für jeweiligen Netzbereich
  - *Entweder* Netzzustandsdaten von mind. 15% aller Netzanschlüsse des Netzbereichs
  - *Oder alternativ* Netzzustandsdaten von mind. 7% aller Netzanschlüsse in Kombination mit Erhebung der entsprechenden Netzzustandsdaten an Trafoabgängen einfließen

## Durchführung der netzorientierten Steuerung (2)

- ▶ **Art der Ansteuerung:** Direktsteuerung oder Steuerung mittels EMS
  - Auswahlrecht durch den Betreiber der steuVE im Rahmen der Einrichtung der netzorientierten Steuerung
  - Mindestleistung bei Direktansteuerung: grundsätzlich 4,2 kW; Erhöhung für große Wärmepumpen und Klimaanlage (Skalierungsfaktor)
  - Mindestleistung bei Steuerung mittels EMS: Ermittlung unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors (Darstellung einer konkreten Berechnung)
- ▶ Information über stattfindende netzorientierte Steuerung wird durch NB bereitgestellt, wobei es Betreiber obliegt, die zum Empfang notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen (Darstellung der Anzeige des Steuerungssignals wird offengelassen)

# Übergangsvorschriften (1)

- ▶ Zur Klarstellung wird in Formulierung nicht mehr auf Vorliegen einer Vereinbarung abgestellt, sondern auf Tatsache, ob entsprechende **Netzentgeltreduzierung faktisch gewährt** wurde
- ▶ Hinauszögerung der **Übertragung wechselwilliger Betreiber einer steuVE mit Altanlage** in Steuerungsregime längstens bis zum **31.12.2025** möglich
  - Vorgaben bzgl. präventiven Steuerung gelten nicht; vielmehr Fortsetzung der bisherigen Steuerungspraxis
  - Ab 2026 Beendigung der bisherigen Steuerung und Einführung der netzorientierten Steuerung oder alternativ zwischenzeitlicher Start der präventiven Steuerung unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen
- ▶ **Härtefallklausel** in Ziffer 10.6. (Steuerungsfähigkeit nicht mit vertretbarem technischem Aufwand herstellbar)

## Übergangsvorschriften (2)

- ▶ Veröffentlichungen der NB auf Internetplattform sowie Dokumentationspflichten der Betreiber erstmalig ab dem **01.03.2025**
- ▶ Gestrichen: Anspruch des Betreibers gegenüber NB bzw. MSB auf Bereitstellung eines Tarifschaltgeräts bzw. Bereitstellung einer moderneren Messeinrichtung

# Module der Netzentgeltreduzierung (Überblick)

## Modul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte

- Jährlich; bei unterjähriger Teilnahme taggenaue Abrechnung
- Beträgt **80,00 EUR** (brutto), zzgl. einer **netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie** (AP für Entnahme ohne Leistungsmessung + Jahresverbrauch durchschnittliche steuVE von 3750 kWh/a + Stabilitätsfaktor von 0,2)

## Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %

- *Alternativ* zu Modul 1
- Entspricht also 40% des AP für Entnahme ohne Leistungsmessung des NB in der Niederspannung
- Separate Messung des Verbrauchs der steuVE über separaten Zählpunkt
- Kombination mit Umlagebefreiung für Wärmestrom (KWK- und Offshore-Umlage, Umlagebefreiung nach EnFG) möglich

## Modul 3: Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten

- *Zusätzlich* zu Modul 1; anzubieten ab dem **01.04.2025**
- 3 Preisstufen: Standarttarif (ST) – Hochlasttarif (HT) – Niederlasttarif (NT) mit Mindestvorgaben

**Module 1 und 2** sind ab dem **01.01.24** verpflichtend anzuwenden

**Alle Module** sind auf dem Preisblatt auszuweisen

# GNDEW – Überblick zu den wesentlichen Änderungen

# GNDEW

## Überblick (1)



- ▶ Gesetzlicher Rollout-Fahrplan mit neuen Zielen und neuem Zeitrahmen
  - Keine Marktanalyse und Marktverfügbarkeitserklärung durch BSI
  - **Entfall der „Drei-Hersteller-Regel“ → Tempo bestimmt der innovativste Hersteller**
  - Rolloutfrist: „Zieljahr 2030“ (31.12.2030)
    - Zwischenziele: 20% → 50% → 95%
- ▶ **Agiler Rollout**
  - Sofortiger Start bei LV <= 100.000 kWh/a und AB <= 25 kW mit zertifizierten iMS möglich
  - „Aufwändige Funktionen“ (Steuern, Schalten) spätestens ab 2025 über Anwendungsupdates im Zusammenspiel mit Backend-Systemen

- ▶ Gerechtere Kostenverteilung:
  - Aufteilung zwischen Anschlussnutzer und – neu – Netzbetreiber (= besonderer Profiteur)
  - Alle iMS, die besonderen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen des BSI entsprechen, werden 1/4-stundenscharf bilanziert
    - VNB erhalten so standardmäßig Netzzustandsdaten (bessere Netzausbauplanung, effizienterer Netzbetrieb, genauere Bilanzierung)
- ▶ Digitaler Netzanschluss:
  - 1 SMGW für mehrere Netzanschlüsse (am „Netzknotenpunkt“, sog. **1:n-Metering**)
- ▶ Beschleunigte Einführung **dynamischer Tarife**
  - Ab **2025** verpflichtend für alle LF

## ▶ Standardisierung

- BSI nur (noch) zuständig für Standards für das SMGW
  - Alle weiteren Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder energiewirtschaftliche Prozesse vorrangig Aufgabe der Wirtschaft
- **Vereinfachung der SiLKe:** [Ab 2024](#) massengeschäftstauglicher Kurier-/Express-/Paketversand (Entfall Transportboxen, intakte Geräte müssen nicht entsorgt werden)

# Agenda

1. Änderungen EnWG
- 2. Änderungen EEG**
3. Sonstiges

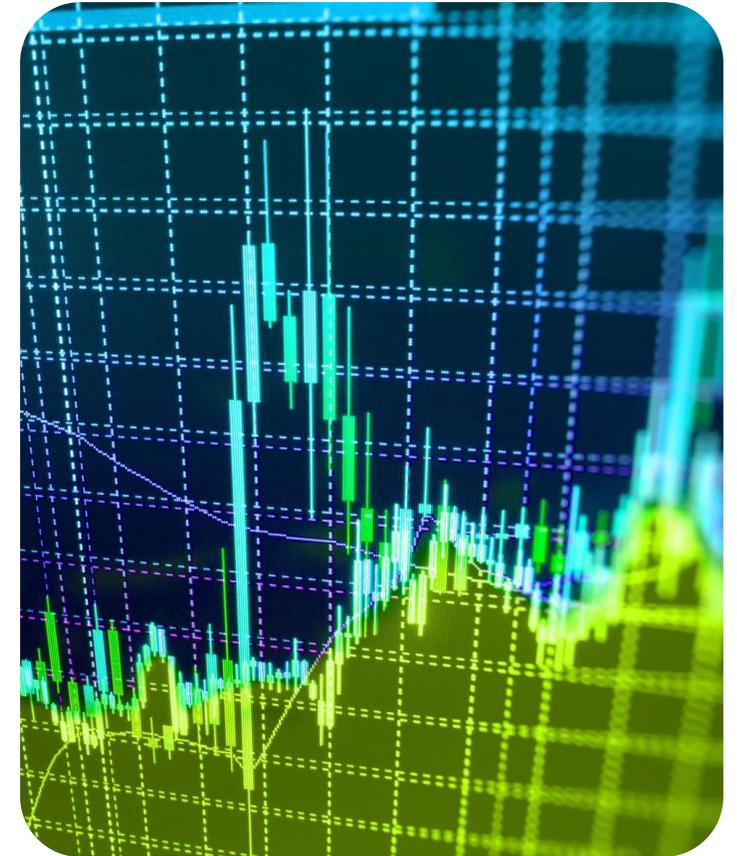
# Wesentliche Inhalte des Solarpakets I

- ▶ Vereinfachungen beim **Netzanschluss** für kleine Anlagen und Balkon-PV-Anlagen
- ▶ **Duldungspflicht** der Grundstückseigentümer für Anschlussleitungen für EE-Anlagen
- ▶ Einführung der „**unentgeltlichen Abnahme**“ als neue Vergütungsform
- ▶ **Einschränkung** der **Direktvermarktungspflicht** für Anlagen über 100 kW
- ▶ Verbesserungen beim **Mieterstrom**
- ▶ Einführung einer „**gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung**“
- ▶ **Verschiebung** der Frist für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (**BNK**) für WEA an Land 01.01.25
- ▶ Verbesserungen und Anpassungen bei Vergütung für **PV-Anlagen & Repowering**
- ▶ **Neues Register** nach § 49d EnWG
- ▶ (Geringfügige) **Anpassung** des **Sanktionsregimes § 52 EEG** (z. B. Ausfall technischer Einrichtung)
- ▶ **Übergangsregelung** für „**Garten-PV-Anlagen**“

## Die neue Veräußerungsform der „unentgeltliche Abnahme“

# Hintergrund

- ▶ **Direktvermarktungspflicht** für Anlagen > **100 kW** (unabhängig vom Eigenverbrauchsanteil)
  - geringfügige Überschussstrommengen sind aus Betreibersicht „schlecht“ zu vermarkten“
  - Folge: Errichtung von PVA knapp **unter 100 kW-Grenze** mit hohem Eigenverbrauch
  - Außerdem: Existenz von Anlagen, bei denen EEG-Vergütung hohen bürokratischen Aufwand verursacht (z.B. **Balkon-PV**)
- ▶ Rechtslage bislang **unklar**: Dürfen oder müssen Netzbetreiber den Strom aufnehmen? Muss eine Vergütung gezahlt werden?



## Unentgeltliche Abnahme gemäß § 3 Nr. 46a EEG-E

- ▶ **Neue Veräußerungsform der „unentgeltlichen Abnahme“** neben Einspeisevergütung (einschließlich Ausfallvergütung), Marktprämie und sonstige Direktvermarktung
- ▶ **Auffangtatbestand** für Sonderfälle
- ▶ **Keine Sanktionierung** bei Einspeisung, (§ 53 Abs. 2 EEG-E)
  - Unbürokratische Einspeisung
  - **Netzbetreiber** muss Strommenge **abnehmen** und über **EEG-Bilanzkreis an ÜNB** weiter geben

### Anwendungsbereich:

- Anlagen mit **Inbetriebnahme** vor dem **01.01.2026** mit **max. 400 kW** (vgl. § 100 Abs. 18 EEG-E)
- Danach Anlagen mit **max. 200 kW**
- Auch **Bestandsanlagen** (vgl. § 100 Abs. 1a Nr. 2 EEG-E)

# Voraussetzung und Folgen aus Netzbetreibersicht

## ▶ Voraussetzungen:

- keine Zuordnung der Anlage (prozentual) zu anderer Vermarktungsform
- Bei fehlender Wahl durch Anlagenbetreiber → Zuordnung „**automatisch**“
- **Ausnahme:** ausgeförderte Anlagen bleiben bei „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ (§ 21c Abs. 1 Satz 3 EEG-E)

## ▶ Rechtsfolge

- Anspruchs = **0 Euro**
- Kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Ausfallvergütung, wenn innerhalb von 24 Monaten die „*unentgeltliche Abnahme*“ in Anspruch genommen wurde (vgl. § 21b Abs. 1 Satz 4 EEG-E)
- Inanspruchnahme anderer Förderungen bleibt möglich – kein Verstoß gegen **Kumulierungsverbot** (vgl. § 80a EEG)
- Keine Ausstellung von **Herkunftsnachweisen**

# BGH: Reservierung von Netzkapazitäten

# BGH-Urteil zu Reservierung von Netzkapazitäten (1)

- ▶ **Neues bedeutsames Urteil des BGH** vom 21.03.2023 (XIII ZR 2/20, Gründe liegen seit Anfang Oktober 2023 vor):
- ▶ **Ausgangslage**
  - Konkurrenz um Netzanschlusskapazität für EE-Erzeugungsanlagen nimmt zu
  - Bislang war es umstritten, ob es bei der zur Zuweisung des Netzanschlusspunkts bei konkurrierenden Netzanschlussbegehren darauf ankommt, welche Anlage **als erstes anschlussfertig** errichtet ist, oder ob es auf verbindliche **Netzanschlusszusagen** ankommt

## BGH-Urteil zu Reservierung von Netzkapazitäten (2)

### ▶ Wesentlicher **Inhalt** des Urteils:

- Netzbetreiber kann **verbindliche Reservierung für bestimmten Netzanschlusspunkt mit bestimmter Kapazität** vornehmen
- Reservierung wirkt dann auch gegenüber einem anderen Netzanschlusspetenten, wenn dieser früher als der reservierende Netzanschlusspetent seine Anlage anschlussfertig errichtet.
- Reservierte Kapazität ist wie angeschlossene Kapazität zu bewerten
  - Dies gilt insbesondere im Variantenvergleich bei nachfolgenden Netzanschlussbegehren

# BGH-Urteil zu Reservierung von Netzkapazitäten (3)

## ▶ Begründung des BGH

- **Planungs- und Investitionssicherheit** ist für Anlagenbetreiber von großer Bedeutung,
- Dies kann ggf. auch den Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss anderer Projekte beschränken

## ▶ Rechtsfolgen des Urteils

- Wenn der Netzbetreiber Reservierungen ausspricht, muss er Interessen der Beteiligten angemessen berücksichtigen
  - Anspruch auf ein transparentes, **diskriminierungs- und willkürfreies Reservierungsverfahren**
  - Hinreichende Befristung der Netzanschlusszusage, um andere Betreiber nicht zu benachteiligen
- **Bei Verstoß gegen den Anspruch aus dem Reservierungsverfahren besteht ein Schadensersatzanspruch des Anlagenbetreibers**
- **ABER:** es besteht kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf eine Reservierung
  - Netzbetreiber kann bei konkurrierenden Netzanschlussbegehren auch weiterhin danach entscheiden, welche Anlage als erste anschlussfertig errichtet ist

## Auswirkungen für die Praxis (1)

- ▶ Netzbetreiber können verbindliche Reservierungen für Netzanschluss aussprechen
- ▶ Kein Risiko, dass die Zusage nicht erfüllt werden kann, weil der Netzanschlussanspruch einer Anlage gewährt werden muss, die früher anschlussfertig ist
- ▶ NB kann mitteilen, dass er Reservierungen vornimmt und welche Kriterien NB anlegt

## Auswirkungen für die Praxis (2)

- ▶ Reservierung setzt voraus, dass festgelegte Kriterien eingehalten werden
- ▶ Zu **Kriterien** trifft BGH **keine Aussage**, daher wohl **Ermessensspielraum, u. a.:**
  - Reservierungen für **genehmigte** Wind- und Solaranlagen (ggf. nur bis BNetzA-Ausschreibung?)
  - Reservierungen **ab BNetzA-Zuschlag**
  - Komplexer bei nicht genehmigungsbedürftigen PV-Anlagen (hier aber auch geringeres Bedürfnis für Reservierungen)
- ▶ Aber **diskriminierungsfreie Anwendung** der Kriterien ist **entscheidend**
- ▶ **Jetzt: Entschließung des Deutschen Bundestages v. 09.11.2023: Es soll eine gesetzliche Regelung für Reservierungskriterien geschaffen werden**

# Agenda

1. Änderungen EnWG
2. Änderungen EEG
- 3. Sonstiges**

EuGH wegen NNE-Befreiung  
2012/2013 – Schlussanträge  
Generalanwältin

# Rechtsmittel gegen Urteil EuG vor EuGH

14.2.2022 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 73/23

**Anträge der Rechtsmittelführerin**

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T 745/18 aufzuheben, soweit es die Klage als unbegründet abweist,
- den Beschluss der Kommission vom 28. Mai 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) Deutschlands für Bandlastverbraucher nach Paragraph 19 StromNEV, C(2018) 3166 final, für die Jahre 2012 und 2013 gemäß Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs für nichtig zu erklären,
- die Kommission zur Tragung der Kosten vor dem Gericht und dem Gerichtshof zu verurteilen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV rügt. Das Gericht gehe rechtsfehlerhaft davon aus, dass es sich bei der Regelung in Paragraph 19 Abs. 2 der deutschen Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handle.

Erstens stelle das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung des staatlichen Charakters der Netzentgelte rechtsfehlerhaft fest, dass die verpflichtende Belastung der Verbraucher oder Letztverbraucher und die staatliche Kontrolle über die Gelder oder die Verwalter dieser Gelder zwei Merkmale darstellten, die „Teile einer Alternative“ seien.

Zweitens gehe das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine „verpflichtende Belastung der Verbraucher oder Letztverbraucher“ vorliege, rechtsfehlerhaft davon aus, dass es nicht auf das Verhältnis zwischen Stromlieferant und Stromletzverbraucher ankomme. Zudem stelle das Gericht rechtsfehlerhaft auf die Verpflichtung zur Erhebung, nicht auf die gesetzlich begründete Verpflichtung zur Zahlung der Netzentgelte ab.

Drittens nehme das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine „staatliche Kontrolle“ vorliege, rechtsfehlerhaft an, die Zweckbindung der vereinnahmten Netzentgelte Gelder verfügen konnte.

**Rechtsmittel der AZ gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer)**  
 Rechtssache T-196/19, AZ gegen Kommission, eingereicht am 11. März 2019  
 (Rechtssache C-792/21 P)  
 (2022/C 73/28)  
 Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: AZ (Prozessbevollmächtigte: T. Hartmann, D. Fouquet, M. Kachel, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

**Anträge des Klägers**

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- a) das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T 745/18 aufzuheben, soweit es die Klage als unbegründet abweist;
- b) hilfsweise zu a), das angefochtene Urteil aufzuheben und den streitigen Beschluss gegenüber der Rechtsmittelführerin für nichtig zu erklären;

„Dritter Rechtsmittelgrund: Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV.“

„Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.“

14.2.2022 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 73/25

**Erster und zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Verstoß gegen die Begründungspflicht**

Im Rahmen des ersten Rechtsmittelgrundes macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht verletze verfahrensrechtliche Vorgaben, indem es den Anspruch der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör sowie seine Pflicht zur Begründung der angefochtenen Umlage das Gericht rechtsfehlerhaft zur Annahme einer unzulässigen staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ansehe.

Mit dem dritten Teil dieser beiden Rechtsmittelgründe rügt die Rechtsmittelführerin, dass das Gericht ihren Vortrag zur fehlenden Erstattung aller entgangenen Erlöse und Kosten aus der Gewährung von Netzentgeltbefreiungen bei der Prüfung der Staatlichkeit der Mittel nicht berücksichtigt habe (Rn. 95 und 96 des angefochtenen Urteils).

Mit dem vierten Teil dieser beiden Rechtsmittelgründe rügt die Rechtsmittelführerin, dass das Gericht ihren Vortrag zur Nichtigkeit des Beschlusses der Bundesnetzagentur von 2011 bei der Prüfung der Staatlichkeit der Mittel nicht berücksichtigt habe (Rn. 76 des angefochtenen Urteils).

**Dritter Rechtsmittelgrund: Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV**

Im Rahmen ihres dritten Rechtsmittelgrundes macht die Rechtsmittelführerin außerdem geltend, dass das Gericht materiell-rechtliches Unionsrecht verletze, indem es die Umlage nach Paragraph 19 Abs. 2 StromNEV als eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ansehe.

Erstens rügt die Rechtsmittelführerin hierbei, das Gericht setze für seine Prüfung rechtsfehlerhafte beihilfenrechtliche Maßstäbe für eine beihilfenrechtliche Abgabe und für eine staatliche Kontrolle (Rn. 77, 83, 86 und 101 des angefochtenen Urteils).

Zweitens rügt die Rechtsmittelführerin, dass das Gericht die Umlage nach Paragraph 19 Abs. 2 StromNEV gestützt auf eine verfälschte Darstellung nationalen Rechts rechtsfehlerhaft als beihilfenrechtliche Abgabe qualifiziere, obwohl weder eine Erhebungspflicht der Netzbetreiber noch eine Zahlungspflicht der Netznutzer oder Stromletzverbraucher vorgelegen habe und den Netzbetreibern nicht alle entgangenen Erlöse und Kosten erstattet worden seien (Rn. 68 und 75 bis 115 des angefochtenen Urteils).

Drittens rügt die Rechtsmittelführerin, dass das Gericht gestützt auf eine verfälschte Darstellung nationalen Rechts rechtsfehlerhaft eine staatliche Kontrolle über die Umlage nach Paragraph 19 Abs. 2 StromNEV annehme, weil es eine Erhebungspflicht und eine vollständige Kostendeckung zugrunde lege und annehme, die Bundesnetzagentur habe die Höhe der Umlage festgelegt (Rn. 100 bis 112 des angefochtenen Urteils).

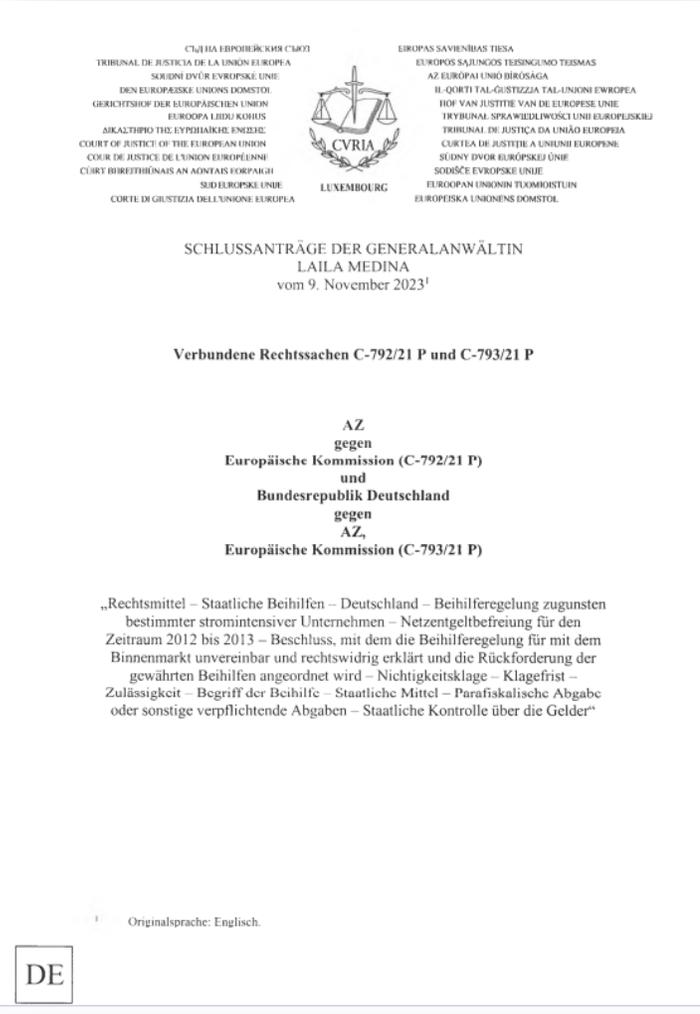
Viertens rügt die Rechtsmittelführerin, dass das Gericht gestützt auf die verfälschte Darstellung nationalen Rechts einen unvollständigen und fehlerhaften Referenzrahmen bestimme (Rn. 8 und 128 bis 131 des angefochtenen Urteils).

**Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot**

Schließlich rügt die Rechtsmittelführerin im Rahmen ihres vierten Rechtsmittelgrundes eine Verletzung des Diskriminierungsverbots, die darin liegen soll, dass das Gericht die rechtswidrige Ungleichbehandlung durch die im streitigen Beschluss der Kommission angeordnete Rückforderung der Beihilfe gegenüber der Übergangsregel gemäß Paragraph 32 Abs 7 StromNEV 2013 verkenne und infolgedessen einen Verstoß gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verneine (Rn. 141 des angefochtenen Urteils).

„Erster und zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Verstoß gegen die Begründungspflicht.“

# Schlussanträge Generalanwältin 09.11.2023 (1)



*„Entsprechend dem Ersuchen des Gerichtshofs ... in den vorliegenden Schlussanträgen ... nur der erste Grund der Anschlussrechtsmittel der Kommission (Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage) und der dritte Rechtsmittelgrund von AZ behandelt, der dem einzigen Rechtsmittelgrund Deutschlands entspricht (da diese Gründe die Voraussetzung des Vorliegens einer Maßnahme unter Inanspruchnahme „staatlicher Mittel“ betreffen).“*

# Schlussanträge Generalanwältin 09.11.2023 (2)

## „III: Ergebnis

*115. Nach alledem schlage ich ... Gerichtshof vor, i) ... ersten Grund der Anschlussrechtsmittel der Kommission zurückzuweisen sowie ii) ... dritten Rechtsmittelgrund von AZ und den einzigen von ... Bundesrepublik Deutschland geltend gemachten Rechtsmittelgrund insoweit zurückzuweisen, als sie die Voraussetzung des Vorliegens einer Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel betreffen.“*

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU MEDINA – VERBUNDENE RECHTSSACHEN C-792/21 P UND C-793/21 P

unternehmerischen/freiwilligen Entscheidung der Netzbetreiber in jener Rechtssache.

113. Daraus folgt, dass der dritte Argumentationsstrang von AZ und Deutschland meines Erachtens als ins Leere gehend, jedenfalls aber als unbegründet zurückzuweisen ist.

114. Daher sind der dritte Rechtsmittelgrund von AZ und der einzige von Deutschland geltend gemachte Rechtsmittelgrund insoweit als unbegründet zurückzuweisen, als sie die Voraussetzung des Vorliegens einer Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel betreffen.

### III. Ergebnis

115. Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, i) den ersten Grund der Anschlussrechtsmittel der Kommission zurückzuweisen sowie ii) den dritten Rechtsmittelgrund von AZ und den einzigen von der Bundesrepublik Deutschland geltend gemachten Rechtsmittelgrund insoweit zurückzuweisen, als sie die Voraussetzung des Vorliegens einer Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel betreffen.

## Bewertung

- ▶ **Schlussantrag** „nur“ **unverbindliche Empfehlung** an EuGH, aber faktisch folgt EuGH in etwa  $\frac{3}{4}$  der Fälle
- ▶ In der Sache entscheidendes **Argument für Beihilfe**, dass BNetzA in Festlegung „**Pflicht zur Umlagenerhebung**“, nicht nur „Recht“ dazu festgelegt hat (anders als bei allen anderen Umlagen!)

# Stand der KDA-Diskussionen mit den Regulierungsbehörden

# Aktuelle Praxisrelevanz und Fragestellungen zu KDA

- ▶ Vergleichbare Fragestellungen bei BBH in zahlreichen Mandaten, vergleichbare Anfragen bei BNetzA und bei zwei Landesregulierungsbehörden [Anschluss von Windparks an Anschlussleitung eines Industrieunternehmens; ergänzende Direktversorgung einzelner Industrieunternehmen eines Chemieparks aus umliegenden Windparks; klimaneutrale Wärmeversorgung von Industrieunternehmen und Krankenhäusern über Wärmezentrale, die stromseitig aus umliegenden Windparks versorgt wird, etc.]
- ▶ Fragestellungen vergleichbar: Unterfallen geplante Energieanlagen zur Direktversorgung einzelner oder weniger Verbraucher aus einzelnen EE-Anlagen allein wegen räumlicher Distanz der Regulierung?
- ▶ Einordnung als Netz erschwert und verhindert die Projekte (Netzumlagen, Regulierungsaufwand)

# Vorläufige informelle Bewertung BNetzA

**Von:** Sabrina.Krone@BNetzA.de  
**Gesendet:** Dienstag, 26. September 2023 11:44  
**An:** Hartmann, Thies Christian  
**Cc:** Jens.Lueck@BNetzA.de; Seliger, Claudia  
**Betreff:** WG: (01690-23) Abgrenzung Kundenanlage, Direktleitung und Netz  
**Signiert von:** sabrina.krone@bnetza.de

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,

gerne komme ich auf Ihre Anfrage zurück.

Nach cursorischer Prüfung kann ich Ihnen bereits mitteilen, dass wir nach den vom BGH definierten und damit anerkannten Kriterien die Voraussetzungen als Kundenanlage nicht für gegeben sehen. Der Ausnahmecharakter einer Kundenanlage dürfte zudem bereits gegen die Ausdehnung des normativen Anwendungsbereiches auf den von Ihnen beschriebenen Sachverhalt sprechen.

Gerne stehen wir jedoch für ein Gespräch zur Verfügung. Dazu könnten wir Sie am

Montag, den 04.12.2023, 13 - 13.30 Uhr oder Mittwoch den 06.12.2023, 13 - 13.30 Uhr anbieten. Den Termin würden wir als WebEx durchführen, die Einwahldaten werden Ihnen separat mitgeteilt.

Lassen sie mich bitte wissen, welcher der Termine für Sie in Betracht kommt. Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Krone

---

Beschlusskammer 6  
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
 Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4 , 53113 Bonn  
 Telefon: 0228/14-6014  
 Fax: 0228/14-5969  
 E-Mail: sabrina.krone@bnetza.de <mailto:sabrina.krone@bnetza.de>  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)

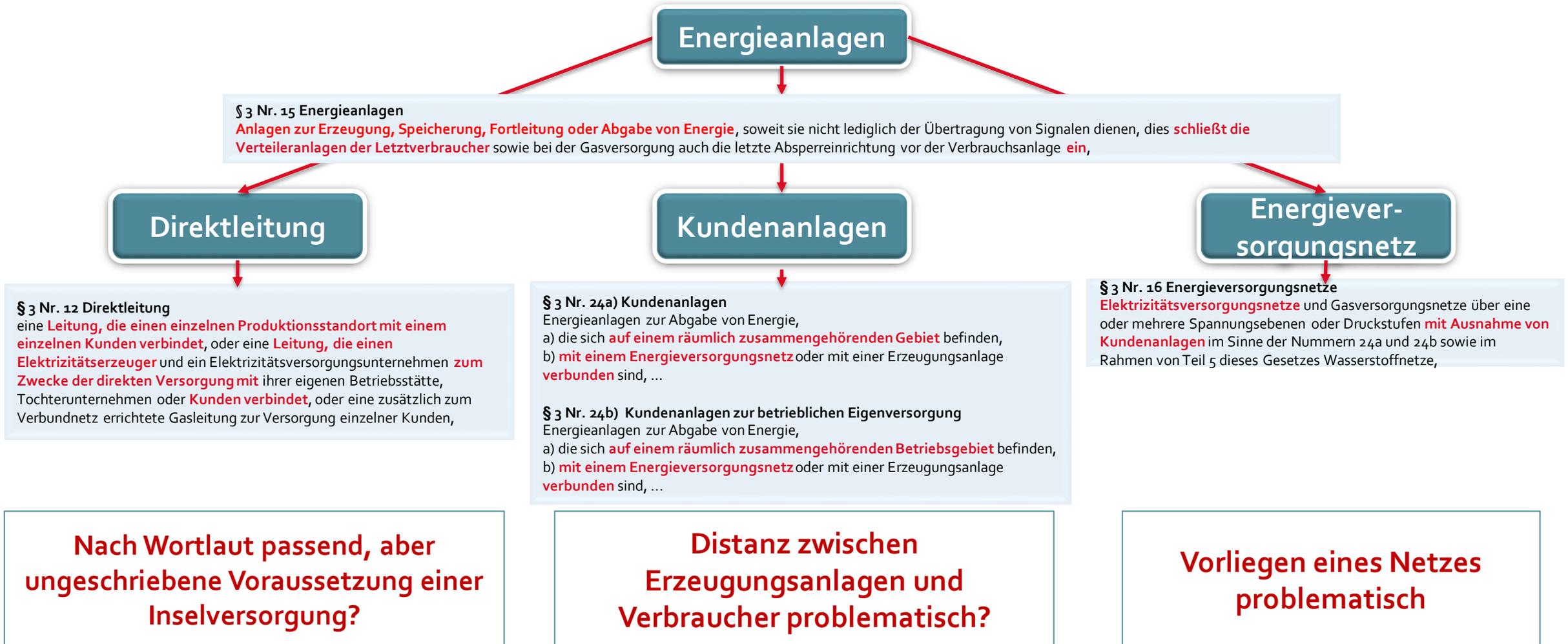
*„Nach cursorischer Prüfung kann ich ... bereits mitteilen, dass wir nach den vom BGH definierten und damit anerkannten Kriterien ... Voraussetzungen als Kundenanlage nicht für gegeben sehen. ... Ausnahmecharakter einer Kundenanlage dürfte ... bereits gegen ... Ausdehnung des normativen Anwendungsbereiches auf den ... beschriebenen Sachverhalt sprechen.“*

➔ **Ahnlich LRegB; Gespräch mit BNetzA im Dezember**

# „Rechtliches Dilemma“ im Überblick

- ▶ **Kein** ohne weiteres erkennbarer **Regulierungsbedarf**, aber auch **keine** klar geregelte **Ausnahme von der Regulierung**
  - **Sinn und Zweck der Netzregulierung** zumindest zweifelhaft, wenn wenige Erzeugungsanlagen einen Verbraucher über bedarfsgerecht erstellte Leitung versorgen
    - Entflechtung, Entgeltregulierung, Netzanschluss- und Netzausbaupflichten, Netzbilanzierung, massengeschäftstaugliche Musterverträge und Marktkommunikation, Redispatch, IT-Sicherheit, Veröffentlichungs-, Melde- und Berichtspflichten ... sinnvoll?*
  - **Einordnung solcher Energieanlagen** nach Begriffsbestimmungen des § 3 EnWG als Energieversorgungsnetz, Kundenanlage oder Direktleitung wirft zumindest Fragen auf

# Abschließende Kategorien der Energieanlagen nach EnWG?



# Voraussichtliche Änderung § 3 Nr. 24 EnWG

Drucksache 20/9187 – 18 – Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind“ eingefügt.
	c) In Nummer 24b Buchstabe a werden nach dem Wort „befinden“ die Wörter „oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind“ eingefügt.
b) Nach Nummer 26d wird folgende Nummer 26e eingefügt: „26e. Minutenreserve im Elektrizitätsbereich die Regelleistung mit deren Einsatz eine ausreichende Versorgung des Netzes sicherzustellen.“	d) unv.
	... „oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind“
29f. Referenztransformator	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- ▶ Problem: oft HS und/oder >5km
- ▶ Dann im Umkehrschluss stets Netz?
- ▶ Dagegen: Definition (reine) Direktleitung unberührt
- ▶ Zudem weiterhin sonstige Energieanlage denkbar?

## Von BGH frühzeitig weitere Kategorie der Energieanlagen gesehen

▶ **BGH EnVR 68/10**, Rn. 16 ff.

*„... § 3 Nr. 16, 24a EnWG (dürfen) **nicht** dahingehend verstanden werden, dass ... System von Stromleitungen **nur dann kein Energieversorgungsnetz** darstellt, **wenn** es sich um ... **Kundenanlage** handelt ...*

*Dass § 3 Nr. 16 EnWG Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG ausdrücklich aus ... Begriff des Energieversorgungsnetzes herausnimmt, schließt ... **Annahme weiterer Ausnahmen nicht aus.**“*

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe